jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/5/25 5Ob11/76, 5Ob24/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1976

Norm

GBG §31 Abs1

Rechtssatz

Enthält die Grundbuchsurkunde einen in der vorgeschriebenen Form beurkundeten Beglaubigungsvermerk, der den Voraussetzungen des § 31 Abs 1 GBG voll genügt, dann ist nicht zu prüfen, ob der Vermerk von dem innerhalb der zuständigen Behörde durch die Geschäftsverteilung zur Erledigung berufenen Beamten ausgestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/76
  Entscheidungstext OGH 25.05.1976 5 Ob 11/76
- 5 Ob 24/13k
  Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 24/13k
  Vgl; Veröff: SZ 2013/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060579

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at